

Satzung

des Sportvereins Baltic Fighters e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Baltic Fighters e.V.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Rostock.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein Baltic Fighters e.V. ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, im Stadtsportbund Rostock sowie in den entsprechenden Fachverbänden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend und Erwachsenensports. Die Förderung der Jugendarbeit im Breiten- und Wettkampfsport ist dabei die vorrangige Aufgabe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Ausübung des Sports in regelmäßigen Trainingseinheiten und durch die Teilnahme und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Wettkampf und Kursbetriebes
 - b) durch die Teilnahme an Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitenden
 - c) durch die Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports
 - d) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Kampfgemeinschaften
 - e) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich
 - f) Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben
 - g) sowie anderer sozialer und sportlicher Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes sowie der Aufwandspauschale (Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er vertritt den Grundsatz der Toleranz in weltanschaulichen, religiösen und rassistischen Fragen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Festlegungen nutzen.
- (4) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (7) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag im freien Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft kann halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Sie muss bis 31.05. bzw. 30.11. eines Jahres schriftlich beim Vorstand erklärt sein.
- (4) Bereits im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation.
 - b) sich grob unsportlich verhält
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses und Möglichkeit der Stellungnahme die Rückstände nicht eingezahlt hat
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnlichem.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und die zur Verfügung gestellten Mittel des Vereins im Rahmen des Sportbetriebes zu nutzen. Das gilt nicht für Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b und c.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beitragsleistungen

(1) Jedes Mitglied hat einmalig eine Aufnahmegebühr und einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung soll quartalsweise zu Beginn eines Quartals erfolgen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann auch als Halbjahresbeitrag jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres und als Jahresbeitrag zum 01.01. eines Jahres gezahlt werden.

(3) Auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages monatlich möglich.

(4) Zusätzlich können Sonderzahlungen sowie Abteilungsbeiträge, Kursbeiträge, Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen oder Ähnliches erhoben werden.

(5) Weitere notwendige finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks erwirbt der Verein durch:

a) Veranstaltungen

b) Bußgelder

c) Zuwendungen anderer Art

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Die Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht anders vereinbart, ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie können ebenso wie sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, unter Nutzung des zu erteilenden SEPA-Mandates zum Fälligkeitstermin eingezogen werden.

(8) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(9) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren/Sonderzahlungen entscheidet der Vorstand.

(10) Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

(11) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

(12) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

(13) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse und der telefonischen Erreichbarkeit mitzuteilen.

(14) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der

- a) Vorstand nach §26 BGB
- b) erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung
- d) Jugendversammlung
- e) Jugendvorstand

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstand Sport, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand für Förderung und Entwicklung.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 9 (1), dem Jugendvorstand und bis zu drei Beisitzern. Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

(3) Der Vorstand Sport, der Vorstand Finanzen und der Vorstand für Förderung und Entwicklung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(4) Den Mitgliedern des Vorstandes nach § 9 (1) kann eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale gezahlt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand nach § 9 (1) obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Ausschluss von Mitgliedern

(2) Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand nach § 26 BGB beratend. Er ist nicht vertretungsberechtigt.

§ 11 Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(3) Sollte ein Vorstandsamt nicht besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand tritt quartalsweise und nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/ der Vorstand Sport, bei dessen/ deren Abwesenheit vom Vorstand Finanzen einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder nach § 9 (1) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstand Sport, bei dessen/deren Verhinderung die des Vorstandes Finanzen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied nach § 9 (1) zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer/innen
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Auflösung des Vereins

§ 14 Stimm- und Wahlrecht

(1) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat sein personengebundenes Stimmrecht. Es ist nicht übertragbar.

(2) Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist für alle Organe des Vereins wählbar.

(3) Ausgeschlossen vom Stimm- und Wahlrecht sind Mitglieder, die länger als drei Monate ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, sowie passive Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b und c.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Das Stimm- und Wahlrecht gilt entsprechend § 14.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail und Aushang in der Sportstätte zulässig) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 9 (1) geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten/in ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Für die Dauer von vier Jahren sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

(3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

(4) Organe der Vereinsjugend sind:

a) die Jugendversammlung,

b) der Jugendvorstand.

(5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Haftung

Die Haftung für Schäden, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Verein zu vertreten sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Diebstahl und Beschädigungen an den von Teilnehmern, Betreuern, Trainern oder Zuschauern mitgebrachten Gegenständen in den Trainings- und Wettkampfstätten des Vereins sowie bei Gastvereinen.

§ 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz übernimmt der Vorstand nach § 26 BGB die Rolle des Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder nach § 9 (1) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(4) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt im Innenverhältnis sofort und im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rostock

Stand der Satzung

20.06.2024